

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 11 (1843)
Heft: 1

Artikel: Bericht und Gutachten über ein verwundetes Pferd
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Bericht und Gutachten über ein verwundetes Pferd.

Auf das vom Löbl. Kantonalverhöramt (unter Ueber-
sendung der Akten) gestellte Ansuchen um ein Gutachten,
in Sachen des Johannes Schmidli von Rafz, Fuhrknecht
bei Hrn. Uster zum rothen Haus dahier, betreffend Ei-
genthumschädigung und die Beantwortung über nach-
folgende Punkte:

1) Ob anzunehmen sei, daß von den vier im bezirks-
thierärztlichen Befunde erwähnten Verletzungen die zwei
erstern gleichzeitig entstanden seien, oder ob zu vermu-
then sei, daß die zweite, unbedeutendere auf ähnliche
Weise entstanden sei, wie die erste.

2) Ob denkbar sei, daß diese beiden Wunden, beson-
ders die erste, dem Pferde absichtlich, mit mehr oder
weniger Gewalt, mit was für einem Instrumente, na-
mentlich ob mit einem Messer, wie das bei den Akten
liegende, habe beigebracht werden müssen, oder ob denk-
bar sei, daß das Pferd sich durch Anstoßen, Ausliegen
auf einem auf dem Boden oder in der Streu befindlichen
Gegenstand selbst habe verletzen können.

3) Ob die beiden Wunden sich an einer Stelle des
Körpers befunden, die im Stall, oder wenn das Pferd vor
einer Chaise, Wagen oder dergleichen angespannt gewesen,
durch die Decke, Geschirr, Deichsel und dgl. verdeckt
gewesen sei, oder ob sie offen gelegen, ob sie beim putzen

oder der gewöhnlichen Behandlung des Pferdes leicht habe entdeckt werden können, oder nothwendig entdeckt werden müssen.

4) Ob die Wunde, als sie beigebracht worden sei, eine starke, schwache oder gar keine Blutung, ob sie Eiterung habe hervorbringen müssen, und wie lange nach der Verwundung, wenn sie Blutung habe hervorbringen müssen, diese wahrscheinlich gedauert habe, ob Spuren von Blut und Eiterung, überhaupt Merkmale der Verwundung sich an dem Geschirre haben zeigen müssen, und ob die Verwundung

a) unmittelbar vor der Fahrt nach Kloten oder auf derselben, oder

b) längere Zeit vor derselben vorgefallen sei.

5) Ob es möglich und denkbar sei, daß das Pferd, wenn es die Wunde schon kürzere oder längere Zeit vor der am Sonntag Morgen, zwischen 2 und 3 Uhr, erfolgten Einschirrung gehabt habe, noch im Stande gewesen wäre, eine Chaise mit vier erwachsenen Personen nach Kloten zu ziehen.

6) Wie lange das Pferd die Wunde gehabt haben könne, ehe es die Kraft zum Ziehen verloren.

7) Angenommen, das Pferd wäre Morgens zwischen 2 und 3 Uhr beim Einschirren oder unterwegs, etwa bei der Glatthbrücke, verwundet worden, ob es noch im Stande gewesen wäre, die Chaise bis nach Kloten zu ziehen, und ob in einem dieser beiden Fälle angenommen werden könne oder müsse, daß es bei seiner (nach den jetzigen unvollständigen Akten etwa um 6 Uhr oder

etwas darnach) erfolgten Ankunft in Kloten sich schon so ausgeblutet habe, daß auf dem Boden vor dem Stall kein oder wenig Blut hätte sichtbar sein müssen.

8) Ob in den erwähnten Fällen bei der, wie es scheine, erst Nachmittags erfolgten Untersuchung der Wunde durch den Thierarzt Eberhart äußerlich Spuren von Blutung, Eiterung u. s. w. sich hätten zeigen müssen.

9) Ob, wenn das Pferd seine Wunde schon Samstag Nachts oder noch früher gehabt haben sollte, bei der Untersuchung am Sonntag Nachmittags durch Thierarzt Eberhart äußerliche Spuren von Blut, Eiterung und dgl. hätten wahrgenommen werden können, namentlich wie die Wundränder hätten beschaffen sein müssen, z. B. ob sie noch frisch hätten aussehen können.

10) Ob die Wunden, namentlich die Ränder, durch mehrmaliges am Sonntag bei der Untersuchung in Kloten erfolgtes Berühren mit den Fingern, wieder ein frisches Aussehen hätten erhalten können, ungeachtet sie schon am Tage vorher (Samstags) oder noch früher beigebracht worden wären; —

übermacht der Gesundheitsrath dem Köbl. Zentralverhör-
amte das demselben von seiner Veterinärsektion vorge-
legte und von ihm genehmigte betreffende Gutachten,
wie folgt:

G e s c h i c h t s e r z ä h l u n g.

Johannes Schmidli von Rafz, Fuhrknecht bei Hrn. Uster zum rothen Haus in Zürich, Angeklagter, fuhr den 29. Juli d. J. früh Morgens, im Auftrage seines Herrn, mit einer einspännigen Chaise, in welcher sich

nebst ihm noch drei erwachsene Personen befanden, von Zürich nach Kloten. Die Abfahrt erfolgte zirka um 4 Uhr, nachdem das Pferd, welches an den zwei vorhergehenden Tagen nicht zur Arbeit verwendet wurde, schon eine Stunde eingeschrirt und eine halbe Stunde wenigstens eingespannt im Regen gestanden, und sich nach der Aussage des Schmidli dabei etwas ungewohnt gezeigt, einige Mal geschüttelt und mit einem Bein gestampft hatte. Während der Fahrt hielt der Regen ununterbrochen an, so daß deswegen die Chaise, in welcher sich die drei letztgenannten Personen befanden, geschlossen werden mußte. Von Zürich an bewegte sich das Pferd immer nur im Schritt, und ging selbst zu keiner schnellern Bewegungsart über, als die Straße bergabwärts führte. Auf die Ermahnung eines Herrn schneller zu fahren, erwiderte Schmidli, das Pferd sei nicht gewohnt, einspännig zu laufen, zudem müde, da es gestern Abend von Baden zurückgekommen sei. Sein Antreiben, das mit Mäßigkeit geschah, blieb indeß ohne Erfolg, oder bewirkte nur ein kurzes Galoppiren, worauf wieder die gleiche Langsamkeit eintrat. In der Nähe der Glattbrücke fing das Pferd auf einen Streich an rückwärts zu laufen, und sich so zu benehmen, daß sämtliche vier Personen die Chaise verlassen mußten. Während die Reisenden sich voraus begaben, und erfolglos darum verwendeten, ein anderes Pferd zu erhalten, suchte Schmidli das widerstrebende Pferd zum Vorwärtsgang zu bewegen, was ihm endlich gelang, so daß er, dasselbe links führend, nach etwa 10 Minuten mit der Chaise wieder bei der Gesellschaft eintraf. Diese

nahm nun, so wie der Kutscher, ihre Plätze wieder ein, und fuhr in gleich langsamer Weise auf Kloten, wo sie zirka 6 Uhr oder etwas nachher anlangte. Nach den übereinstimmenden Depositionen der zwei reisenden Herren hat der Kutscher bei dieser Fahrt große Rücksicht gegen das Pferd bewiesen, dasselbe nie mißhandelt, und ist mit Ausnahme des einen Males bei der Glattbrücke nie abgestiegen. In Kloten angelangt, erhielt endlich Hr. Ammann von Hrn. Brunner zum wilden Mann ein anderes Pferd, und Schmidli blieb mit dem in Frage stehenden, nachdem er noch einen Versuch machte, dieses zu dem entlehnten einzuspannen, ohne daß es dadurch zu einer schnellern Bewegung gebracht werden konnte, zum wilden Mann zurück. Nach dem Ausspannen des Pferdes, und noch ehe dasselbe in den Stall geführt wurde, fragte Schmidli einen Knecht des Hrn. Brunner zum wilden Mann, Valentin Häppli, ob wohl die Wunde seines Pferdes etwas zu bedeuten habe. Dieser, der beim Ausspannen des Pferdes behülflich gewesen sein will, was aber von Schmidli widersprochen ist, bemerkte diese Wunde erst, als er von Schmidli darauf aufmerksam gemacht wurde, und auch dieser will dieselbe erst beim Ausspannen in Kloten wahrgenommen haben. Ueber die nähere Beschaffenheit der Wunde ist in der Deposition des Häppli nur so viel enthalten, das Loch sei unter dem Ländeli gewesen, und deswegen von ihm nicht beachtet worden; von einer Gabel könnte sie nicht herühren, da sie nicht rund genug war, ob sie nur von einem Stück Eisen oder sonst etwas, das in der Streue lag, entstanden sei, könne er nicht sagen, und auf die

spezielle Frage, ob die Wunde nicht von einem Messerstiche herrühre, sagte derselbe: „Es wäre das wohl möglich, ich wage mich jedoch nicht bestimmt darüber auszusprechen; darüber aber, ob sie blutig gewesen, oder ob ihre Umgebung mit Blut verunreinigt war, ist nicht das Geringste erwähnt. Von dem Kutscher wurde indessen der Knecht Happli ersucht, wegen dem Loch nichts zu sagen, und jener ließ nun den Thierarzt Eberhard herbeirufen, ohne denselben bei der Untersuchung des Pferdes auf die Verwundung aufmerksam zu machen. Ueber den Krankheitszustand dieses Pferdes berichtet Eberhard auf statthalteramtliche Aufforderung Folgendes: „Sonntag Morgens den 29. Juli wurde ich von des Wildmann Wirths Knecht berufen, ein von Zürich kommendes krankes Pferd zu untersuchen, und ihm die benötigten Medicamente zu verschaffen. Sogleich befolgte ich den Auftrag, untersuchte das fragliche Pferd und fand, daß selbiges mit einem Fieberanfall ergriffen, der mit einer stillen Kolik verbunden sein müsse. Auf dieses ordnete ich ihm eine theils fieberhebende und zugleich schmerzstillende Mirtur, auch unternahm ich einen Aderlaß, und verweilte 1½ Stunden bei demselben, und weil ich auf den ersten Einguß keine Besserung verspürte, so ordnete ich ihm eine zweite Mirtur bei, ohne daß ich am Pferde eine Verletzung wahrnahm. Nachher sagte mir der Knecht des Wirths Brunner, das Pferd habe eine Verletzung im Leibe, des Hrn. Usters Knecht habe ihm es gesagt; er sagte mir aber, ich solle diesem nicht sagen, daß er's mir gesagt habe. — Cirka eine halbe Stunde nachher sagte mir Usters Knecht selbst,

daß Pferd habe eine Verletzung, was man auch für eine allfällige Geschwulst machen müsse; ich untersuchte die Wunde und fand, daß selbige auf der linken Seite, hinter den Rippen, unterhalb des Bauches, nicht nur die Haut verletzt, sondern die Seitenwand durchgebort; ich drang aber nicht in den Knecht, was da begegnet sein möchte, ich dachte dabei, die Verletzung müsse mit einem schneidenden Instrumente unternommen worden sein, und ohne daß ich mein Resultat dem Knechte machte, so hielt ich von diesem Umstand das Pferd für incurabel, und verordnete demselben keine Medicamente mehr.. Abends sagte er mir, er wolle mit dem Pferd auf Zürich, aber ich solle Niemanden nichts sagen. Dieß ist also die ganze Geschichte, was ich von diesem Umstand bekannt machen kann.“ Ueber die Beschaffenheit der Wunde, wie sich dieselbe bei dem Aufenthalte des Pferdes in Kloten zeigte, sind nebst diesem in den Depositionen noch folgende Angaben enthalten.

Herr Brunner zum wilden Mann sagt, ohne die Zeit zu bestimmen, wenn er die Wunde zuerst untersucht habe, er könne nichts anders denken, als sie müsse von einem Messerstich herrühren, und daß nach deren Beschaffenheit zu schließen nichts anders anzunehmen sei, als daß es mit einem scharfen Instrument verletzt worden sei. — Hr. Römer, Schreinermeister in Zürich, untersuchte das Pferd Nachmittags und sagte, das Loch sei eigentlich mehr einem Schnitte ähnlich gewesen, so daß man mit einem Finger ganz leicht hätte hineindringen können, er habe sie beim Herumtreten des Pferdes sogleich bemerkt, und glaube, sie rühre von einem Stiche her. Abends

etwa halb 5 Uhr kehrte Schmidli mit dem Pferd, dasselbe an der Halfter führend, von Kloten nach Zürich zurück, wo er um 9 — $\frac{1}{2}$ 10 Uhr anlangte, ohne sich unterwegs verweilt zu haben. Nachdem er das Pferd in den Stall gestellt, machte er Hrn. Uster die Anzeige, ohne von der Wunde etwas zu sagen; auch dem herbeigerufenen Thierarzt Dubs wurde nichts davon bemerkt. Die hierauf bezüglichen Stellen des amtlich eingeforderten Berichtes des Hrn. Dubs lauten wörtlich:

„Unterm 29. Juli, Nachts 11 Uhr, erhielt ich von Hrn. Uster, Gastgeber zum rothen Haus in Zürich, den Auftrag, bei demselben ein krankes Pferd zu untersuchen; dieses fand ich in dem Stalle des Eigenthümers nebst andern Pferden stehen. Bei diesem beobachtete ich folgendes: Starkes Athemholen mit starkem Bewegen der Rippen und Flanken, Puls und Herzschlag waren beschleunigt, die Schleimhaut der Nase geröthet, die Augen matt und etwas in ihren Höhlen zurückgezogen, auf dem ganzen Körper zeigte sich ein abwechselnder Schweiß, so daß er bei 10 Minuten von dem Pferde wegging, dann aber wieder zurücktrat, und bei der oben angegebenen Zeit sich wieder einstellte.“

Die oben angegebenen Erscheinungen und die Untersuchung selbst leiten mich auf heftiges Leiden des Magens und Darmkanals; ferner die Erscheinungen, so wie das Angegebene, leiteten mich, ihm einen zweiten Aderlaß zu machen und sogleich die antiphlogistische Methode in Anwendung zu bringen; mit dieser wurde nebst schleimigen, öligen Klistiren von Nachts 12 Uhr bis Morgens 5 Uhr, bis das Pferd umgestanden, die Behandlung fortgesetzt.

Nach der Deposition des Alois Ammann, Stallknecht im rothen Haus, der bei dem Pferde während der Nacht Wache hielt und ihm die Arzneien beibrachte, fing dasselbe um 3 Uhr an fürchterlich auszuschnellen, so daß die andern Pferde aus dem Stalle entfernt werden mußten, und ging nun um halb 6 Uhr zu Grunde. Der zum zweiten Mal gerufene Thierarzt Dubs kam erst, als es schon todt war. Mit diesem traf nun Hr. Uster die Verabredung, das Pferd, um Aufsehen zu verhüten, bis Abends liegen zu lassen.

Gegen Mittag wurde der Knecht des Hrn. Uster, Alois Ammann, durch Schuster Wild darauf aufmerksam gemacht, das Pferd habe eine Wunde am Bauche, worauf derselbe mit diesem durch die Untersuchung sich davon überzeugete und Hrn. Uster Anzeige machte. Dieser ließ hierauf Hrn. Dubs wieder rufen; auf dessen Rath wurde Hr. Bezirksarzt Hess herbeigeholt, und endlich an das Statthalteramt Zürich Anzeige gemacht, welches auf Morgen den 31. Juli die Obduktion durch Hrn. Bezirksthierarzt Bliggenstorfer anordnete.

Schuster Wild, der, wie oben erwähnt, den Kadaver besichtigte, beschreibt in seiner Deposition die Wunde folgendermaßen:

Die Wunde war länglicht mit scharfen Rändern, so daß dieselbe jedenfalls von einem schneidenden Werkzeug herrühren mußte, sie war indessen ganz trocken, auch das Pferd schon steif, so daß man nichts Näheres mehr wahrnehmen konnte.“

Dubs sagt darüber in seinem Berichte:

„Bei der Untersuchung ergab es sich, daß dieses Pferd

auf der linken Seite hinter den falschen Rippen einen in die Quere sich bildenden, von unten nach oben, ungefähr 3 Zoll tiefen, bis in den Grimmdarm erstreckenden, mit einem Messer gemachten Stich zeigte; einen zweiten aber auf der rechten Seite, welcher von hinten nach vornen auf die fünfte Rippe ging."

Herr Bezirkssthierarzt Bliggenstorfer, hierzu von dem Statthalteramte Zürich aufgefordert, nahm die Besichtigung des Kadavers den 31. Juli im Stalle des Hrn. Uster zum rothen Haus vor.

Nach folgenden, seinem unterm 6. August 1838 gefertigten Berichte wörtlich entnommenen Stellen ergab sich:

„Dort angekommen fand ich fragliches Pferd todt im Stalle, auf der linken Seite liegen; ferner: dasselbe war sehr stark von Luft aufgetrieben. An der linken untern Flankengegend, gerade hinter den falschen Rippen, fand ich eine, $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser große, durchgehende Hautwunde, welche in schiefer Richtung von hinten nach vornen ging, in die ich mit dem Finger nur durch die Haut hindurchdringen konnte, die Wunde selbst war weder blutig noch angeschwollen, nur entwich aus derselben Luft und eine stinkende, etwas grün gefärbte Flüssigkeit; an der rechten Seite des Halses fand ich noch zwei Verletzungen, eine auf der Drosselvene, die andere unter dem untern Ast derselben Vene; ferner: Ich verordnete, den Kadaver auf den in Wiedikon sich befindenden Wasenplatz so bald möglich zu bringen, da die Faulniß bei demselben schon eingetreten war. Die Sektion machte ich in Anwesenheit des Hrn. Statthalter Zwingli, dem Hrn. Uster, als Besitzer des Pferdes,

dem behandelnden Thierarzt Dubs; anwesend waren ferner noch die Thierarzneischüler Zweifel, Gossweiler, Draxel, des Hrn. Usters Knecht Alois und der Knecht des Thierarzt Dubs.

A. Bei Abnahme der Haut fand ich an mehreren Stellen Blutsugilationen; an der linken untern Bauchgegend, hinter den falschen Rippen, fand ich

1) die $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser haltende Verletzung, welche in schiefer Richtung von hinten nach vornen die Bauchmuskeln durchdrang, und dem ganzen Stichkanal nach in den zelligen Zwischenräumen Blutunterlaufungen.

Auf derselben Seite fand ich eine zweite Verletzung, welche auf die fünfte falsche Rippe von hinten ging. Die Wunde hatte im Durchmesser $\frac{1}{4}$ Zoll.

Ein dritte Verletzung fand ich an der rechten Seite des Halses, hinter dem Hinterkiefer, dicht unter dem untern Ast der Drosselvene, diese hatte 1 Zoll im Durchmesser und $1\frac{1}{2}$ Zoll in der Tiefe.

Eine vierte Verletzung, $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, drang in die Drosselvene.

B. Bei Wegnahme der Bauchmuskeln floss eine Menge röthliches Wasser mit coagulirter Lymphe aus der Bauchhöhle hervor, welche einen sehr üblen Geruch verbreitete, alle Gedärme waren blauroth gefärbt: die mit A bezeichnete erste Verletzung drang bis in die untere Lage des Grimmdarmes; die Verletzung des letztern entsprach vollkommen derjenigen der allgemeinen Decke; die Wundränder hatten ein schlechtes Aussehen, und waren mit plastischer Lymphe bedeckt; nur schien es mir sonderbar, daß, obgleich dieser mit Stoffen gefüllt war, keine Exkre-

mente aus der Oeffnung in die Bauchhöhle getreten sind, der Magen, Dünn- und Dickdarm waren blauroth, sowohl von Außen, als von der Schleimhaut aus betrachtet; an verschiedenen Stellen desselben waren Blutunterlaufungen vorhanden; sämtliche Dauungsorgane(?) waren von Luft bedeutend aufgetrieben. Die linke Niere war stark entzündet, auch die rechte war mit blutrothen Flecken besetzt; die Leber blaß gefärbt und klein, in ihrem Innern wie gekocht; die Gefäßdrüsen angeschwollen und hart.

C. Bei Eröffnung der Brusthöhle fand ich die Lunge sehr stark mit einem theerartigen Blute angefüllt, besonders die linke, sie war nur an einer einzigen Stelle etwas kompakt. Das Herz und die sämtlichen Muskeln waren schlaff und welk.

D. In dem geöffneten Kopfe fand ich das Gehirn und die Nasenschleimhaut vollkommen gesund."

G u t a c h t e n.

Betrachten wir den Inhalt der amtlich eingezogenen Berichte der Herren Thierärzte Eberhard von Kloten und Dubö von Wiedikon (das Verhör desjenigen Knechtes, welcher mit dem in Rede stehenden Pferd bis auf Kloten gefahren, mangelt uns leider, um den Bericht zu vervollständigen), rücksichtlich der Krankheitserscheinungen, den Gang, der Krankheit des in Frage stehenden Pferdes, dann die in demselben enthaltenen Aussagen der beiden Knechte, sowohl desjenigen des Wirths im wilden Mann in Kloten, als die des Hrn. Uster in Zürich, verbunden mit den Sectionserscheinungen ad A., rücksichtlich auf diejenige Ver-

letzung, welche durch die Bauchwandung bis in den Grimmdarm drang — so geht unzweifelhaft daraus hervor, fragliches Pferd sei in Folge der angeführten Verletzung zu Grunde gegangen.

Die zweite Verletzung muß als eine einfache, ohne besondere Folgen betrachtet werden.

Die dritte Verletzung war Folge eines fehlerhaften Aderlasses, und endlich die vierte war eine gewöhnliche, welche jedesmal bei dem Aderlaß gemacht werden muß.

ad B. Die krankhaften Veränderungen des Darmkanals und der Nieren, dann die Exsudation in der Bauchhöhle waren Folgen der Entzündung des Darmkanals. Die krankhafte Veränderung der Leber und der Gefrösdrüsen sind als früher bestandene Uebel zu betrachten, die früher oder später den Tod des Thieres durch Abzehrung herbeigeführt hätten.

ad C. Die Blutkongestion in der Lunge muß als Folge des fieberhaften Allgemeinleidens betrachtet werden, mit früher schon bestanderer vorherrschender Reizbarkeit in der Lunge. Die Schlassheit des Herzens und der sämtlichen Muskeln deuten auf früher schon verminderte Cohäsion der sämtlichen Gebilde des thierischen Körpers.

ad D. deutet auf einen gesundheitsgemäßen Zustand dieser Theile hin.

Gehen wir nun zu den einzelnen Fragen des Verhör- amtes über, so folgt als Beantwortung der ersten Frage:

Ob die vier in den Berichten erwähnten Wunden gleichzeitig und auf ähnliche Weise entstanden seien:

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die zwei im bezirksthierärztlichen Befunde zuerst beschriebenen Verletzungen seien gleichzeitig, d. h. in einem ganz kurzen Zeitraum entstanden, und ebenso ist zu vermuthen, die zweite, unbedeutendere, sei auf ähnliche Weise entstanden, wie die erste.

G r ü n d e.

Ueber die Stelle der zweiten, auf die fünfte falsche Rippe von hinten gehende Verletzung, findet in den Berichten von Dubs und Bliggenstorfer ein Widerspruch Statt; nach jenem befand sich dieselbe an der rechten Brustwand, dieser hat sie bei der Sektion auf gleicher Seite, wie die erste, wahrgenommen. Wenn es sich nach dem des letztern verhält, was wir annehmen müssen, so ist wegen der geringen Entfernung der beiden Wunden um so mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß sie gleichzeitig entstanden seien; auch die Richtung derselben, die in beiden darin übereinstimmt, daß sie von hinten nach vorn durch die Haut geht, ist ein Beleg für die gleichzeitige Entstehung, und dann besonders dafür, daß die zweite auf ähnliche Weise, wie die erste, entstanden sei. Die ungleiche Größe steht dieser Ansicht nicht entgegen, und kann durch die Verschiedenheit des verletzenden Körpers in seiner Breite, der an dem einen Ende schmaler als an dem andern (zugespitzt) gewesen, erklärt werden, denn da bei der zweiten Wunde sein tieferes Eindringen durch einen festen Gegenstand (die Rippe) verhindert wurde, so konnte die Haut nur in kleinerer Ausdehnung getrennt werden.

ad 2. Ob denkbar sei, daß die Wunden, besonders die erste, absichtlich mit mehr oder weniger Gewalt mit einem Messer haben beigebracht werden, oder ob das Pferd sich auf irgend eine Weise selbst so habe verletzen können.

Es ist denkbar, die beiden Wunden, besonders die erste, seien dem Pferde absichtlich, mit beträchtlicher Gewalt und zwar mit einem Messer beigebracht worden, und haben mit dem bei den Ästen liegenden beigebracht werden können. Dagegen ist sehr geringe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, ja beinahe nicht gedenkbar, das Pferd habe sich durch Anstoßen oder Ausliegen auf einen auf dem Boden oder in der Streu befindlichen Gegenstande dieselben selbst zuziehen können.

G r ü n d e.

Beide Wunden, besonders die erstere, qualifiziren sich dadurch als Stichwunden, daß sie im Verhältniß zu ihrer Tiefe nur einen geringen Längendurchmesser ($\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Zoll) haben; die eigentliche Tiefe der erstern war nicht auszumitteln, da sie sich in die Hälfte des Grimmdarmes erstreckte; allein es ist anzunehmen, der verletzende Körper sei selbst in diesen ziemlich tief eingedrungen, da der Längendurchmesser der Verletzung desselben der Hautwunde entsprochen hat, was nicht der Fall gewesen sein könnte, wenn nur seine Spitze in ihn eingedrungen wäre. Die geringere Tiefe der zweiten Wunde hat offenbar darin ihren Grund, daß das Instrument auf einen harten Gegenstand traf. Solche, die Haut und Bauchwandungen durchdringende Wunden können nur mit beträchtlicher Kraftanwendung zuge-

fügt werden, da namentlich die Festigkeit der Haut das Eindringen des verletzenden Körpers erschwert, und zwar um so mehr, wenn derselbe nicht spitz und scharf ist, und wenn er in einem Messer besteht, das nicht zwei scharfe Ränder hat. Daß die erste tödtliche Verletzung durch ein Messer oder ein anderes messerähnliches Instrument bewirkt wurde, unterliegt keinem Zweifel, weil sie in allen Beziehungen die Eigenschaft besaß, durch welche Stichwunden mit gewöhnlichen, etwas starken Messern erzeugt, ausgezeichnet sind. Nach ihren Dimensionen in die Tiefe und Länge (Letztere ist zu $\frac{3}{4}$ Zoll, Erstere von Dubs zu 3 Zoll angegeben) könnte sie mit dem bei den Alten liegenden Sackmesser zugefügt worden sein, da dessen Klinge 3'' 3''' lang ist und in der Länge von 2'' 5''' eine gleiche Breite von 7''' hat, die übrigen 8''' desselben bilden die Spitze, welche von dem stumpfen gegen den Schneiderand sich in einem schwachen Bogen verjüngt, so daß der Schneiderand eine gerade Linie bildet, und in eine ziemlich scharfe Spitze ausgeht; ferner ist sie stark und deren Schneiderand ziemlich scharf. Auch die zweite Wunde könnte mit diesem Messer bewirkt worden sein, da dasselbe auf dieser Stelle nicht tiefer als etwa 3''' eindringen konnte, und die Spitze desselben, in dieser Entfernung von ihrem scharfspitzigen Ende, ebenfalls etwa 3''' breit ist. Daß das Pferd sich diese Verletzungen durch Anstoßen oder Aufliegen auf irgend einen Gegenstand hätte zuziehen können, ist nicht als eine absolute Unmöglichkeit zu erklären; diese Entstehungsweise derselben hat aber gegenüber der absichtlichen Beifügung nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Namentlich könnte,

wenn man dieß annehmen wollte, nur sehr ungenügend erklärt werden, wie beide Wunden eine übereinstimmende, von hinten nach vorn gehende Richtung erhalten hätten, warum die Umgebungen der Wunden nicht gequetscht, und diese selbst nicht im Geringsten gerissen wären, wie die eine Wunde so tief eindringen konnte, und jedenfalls müßte man annehmen, der verletzende Körper sei im Boden oder in einer Wand so befestiget gewesen, daß das Pferd sich darauf gelegt, oder beim Rückwärtsgehen daran angestoßen hätte; denn durch einen auf dem Boden oder in der Streue frei liegenden Gegenstand konnten die Wunden nicht bewirkt werden.

ad 3. Ob die beiden Wunden sich an einem Orte befunden, der im Stall, oder wenn das Pferd vor einer Chaise, Wagen oder dgl. angespannt gewesen, durch die Decke, Geschirr, Deichsel und dgl. verdeckt gewesen sei, oder ob sie offen gelegen, ob sie beim Putzen oder der gewöhnlichen Behandlung des Pferdes leicht habe entdeckt werden können, oder nothwendig entdeckt werden müssen.

Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, die Stellen, wo sich beide Wunden befunden haben, wären durch das Auflegen einer gewöhnlichen Decke bedeckt worden, und mit Wahrscheinlichkeit, es seien dieselben durch Einspannen des Pferdes in einen einspännigen Deichsel, wenn auch durch diesen oder das Geschirr namentlich die Seitenblätter desselben eigentlich nicht bedeckt, doch weniger bemerkbar geworden. Beim regelmäßigen Putzen des Pferdes konnte dagegen die erste Wunde nicht unentdeckt bleiben.

G r ü n d e.

In der Bezeichnung des Ortes der Verletzungen findet überall nicht die wünschbare Genauigkeit Statt. Nach dem bezirksthierärztlichen Befunde befand sich die erste in der linken untern Flankengegend, gerade hinter den falschen Rippen, nach dem Berichte des Thierarztes Eberhard auf der linken Seite hinter den Rippen, unterhalb des Bauches, und nach Dubß auf der linken Seite hinter den falschen Rippen; die zweite dagegen, wie schon oben erwähnt, war nach Hrn. Bliggenstorfer links, nach Hrn. Dubß rechts auf der fünften falschen Rippe. Es mangelt demnach die bestimmte Bezeichnung der Höhe der Verletzungen an der Seitenwand, und ist nicht ganz außer Zweifel gesetzt, ob die erste, auf die auch hier am meisten ankömmt, sich nicht an der untern Flankengegend, nahe am Bauche oder an diesem selbst, befunden habe. So viel ist indessen mit Bestimmtheit anzunehmen, daß beide durch Auflegen einer gewöhnlichen Decke bedeckt worden wären, da eine solche wenigstens die Seiten der Brust und des Hinterleibs ganz deckt, und oft noch etwas über dieselben hinabreicht. Weniger bestimmt ist dieß in Bezug auf Deichsel, Geschirr und dgl., da theils, wie schon erwähnt, die Stellen nicht bestimmt bezeichnet sind, und diese Gegenstände bei eingespannten Pferden auch nicht immer die nämlichen Theile decken, oder die gleiche Lage haben. Die Angabe des Knechtes Happli, nach welcher man unter dem Ländeli hindurch nach der Wunde sehen mußte, macht es wahrscheinlich, daß dieselbe dadurch, so lange das Pferd eingespannt war, weniger in die Augen fallend, wenn auch nicht ganz verdeckt worden ist.

Beim regelmäßigen Pugen müssen alle mit der allgemeinen Decke bedeckten Stellen des Körpers, mit Ausnahme der empfindlicheren am Kopfe und an den Gliedmaßen, in mehrmals wiederholten Zügen eindringend gestrigelt und gebürstet werden. Nur sehr empfindliche, reizbare Thiere machen hiervon in Bezug auf eindringendes Striegeln eine Ausnahme. Nach der Beschaffenheit der Wunde ist mit Bestimmtheit anzunehmen, die Berührung derselben mit Striegel oder Bürste beim Pugen müßte dem Pferde bedeutenden Schmerz verursacht und die Wunde sich ohne dieß durch das Eindringen des Striegels in dieselbe, oder das Anstoßen an ihre Ränder, demjenigen, welcher das Pugen vornahm, zu erkennen gegeben haben.

ad 4. Ob die Wunde, als sie beigebracht worden sei, eine starke, schwache oder gar keine Blutung, ob sie Eiterung habe hervorbringen müssen, und wie lange nach der Verwundung, wenn sie Blutung zur Folge hatte, diese wahrscheinlich gedauert habe, ob Spuren von Blut oder Eiterung, überhaupt Merkmale der Verwundung, sich an dem Geschirr haben zeigen müssen und zwar nachdem die Verwundung

- a) unmittelbar vor der Fahrt auf Kloten oder auf derselben oder
- b) längere Zeit vor derselben vorgefallen.

Die ersten dieser Fragen können weder nach wissenschaftlichen noch nach Erfahrungsgrundsätzen bestimmt beantwortet werden. Wahrscheinlich hat die Wunde weder eine sehr beträchtliche, noch lange andauernde äußere

Blutung zur Folge gehabt; Eiterung hätte eintreten müssen, wenn nicht der Tod dem Eintritt derselben zuvor gekommen wäre, und zwar würde dieselbe ohnedieß und der Eintritt einer heftigen innern Entzündung am 2ten oder 3ten Tag nach der Verwundung erfolgt sein. Spuren von Blut oder Eiter, oder überhaupt Merkmale der Verwundung hätten sich am Geschirr, weder wenn dieselbe

- a) unmittelbar vor der Fahrt nach Kloten oder auf derselben, noch
 - b) längere Zeit vor derselben
- vorgefallen wäre, nothwendig zeigen müssen.

G r ü n d e.

Die Stärke und die Dauer der Blutung bei Verwundungen stehen in der Regel in einem geraden Verhältniß zu einander, so daß starke Blutungen länger andauern als schwache; beide sind übrigens von mannigfaltigen Verhältnissen abhängig. Die wichtigsten dieser Umstände sind:

- a) Die Größe der Wunde.
- b) Der Blutreichthum des verletzten Theiles und namentlich der Umstand, ob große, mittelmäßige oder kleine, arterielle oder venöse Gefäße verletzt sind.
- c) Die Art und Richtung der Wunde.
- d) Die Menge des Blutes im Körper überhaupt und der Grad der Reizbarkeit des Gefäßsystems.
- e) Die Außenverhältnisse.

Nach der Verschiedenheit dieser Umstände lassen sich folgende allgemeine Regeln festsetzen:

Große Wunden in blutreichen Theilen des Körpers, und besonders wenn größere, oder auch nur mittlere, arterielle Gefäße verletzt sind, bewirken stärkere Blutung, als wenn das Gegentheil Statt hat. In reinen Schnittwunden ist die Blutung größer als in Stichwunden, oder solchen, die mit Quetschung verbunden sind; ist die Richtung der Wunde so, daß das Blut frei abfließen kann, so tritt stärkere Blutung ein, als wenn der Abfluß desselben durch Aneinanderdrängen der Wundränder gehindert ist, oder das Blut sich in innern Theilen, Zellgewebe, Höhlen und dgl. ergießen kann. Vollblütige, reizbare und in der Bewegung begriffene Thiere bluten endlich stärker, als schlaffe, pflegematische, an Blutmangel leidende und ruhende.

Betrachtet man nun die in Frage stehende Wunde, so zeigt dieselbe eine beträchtliche Größe, namentlich Tiefe und eine solche Richtung, daß allerdings eine nicht ganz unbeträchtliche Blutung hätte eintreten können; die verletzten Theile gehören dagegen nicht zu den blutreichen, und daß größere oder nur mittlere Gefäße verletzt gewesen seien, geht aus dem Obduktionsbericht, der darüber schweigt, nicht hervor. Der Art nach war sie eine Stichwunde, ob mit oder ohne Quetschung, ist nicht auszumitteln; dagegen fanden sich Blutsugilationen in dem Zellgewebe der Wunde, so daß ein Theil des Blutes in dieses und ein anderer, vielleicht beträchtlicherer, in die Bauchhöhle entleert worden ist, was die koagulirte Lymphe, die sich in der, in dieser enthaltenen Flüssigkeit befand, wahrscheinlich macht.

Das Pferd war nach den Angaben des Hrn. Usters

und des angeklagten Johannes Schmidli nicht reizbar, sondern schlaff und träg; ob es vollblütig gewesen sei oder nicht, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, daß keine sehr starke und lange andauernde Blutung nach Außen durch die Wunde bewirkt wurde, da der größere Theil des Blutes sich in das Zellgewebe und wahrscheinlich in die Bauchhöhle entleerte. Jede Wunde, die nicht durch die schnelle Bereinigung geheilt wird, hat Eiterung zur Folge, es wäre denn, daß die Entzündung, welche als erste Folge der Verwundung eintritt, in Brand überginge, oder daß wegen anderer Verhältnisse, z. B. großem Blutverlust, Eintritt von sehr heftiger innerer Entzündung und Uebergang derselben in Brand u. s. w. das Entstehen einer Entzündung in der Wunde selbst und dadurch auch die Eiterung verhindert würde. Bei der in Frage stehenden war aller Wahrscheinlichkeit nach noch keine Entzündung und somit auch noch keine Eiterung vorhanden. Der Eintritt der Eiterung nach dem Entstehen der Verwundung ist nicht bestimmt anzugeben, da derselbe von der Beschaffenheit der verletzten Theile und der eintretenden Entzündung, der Lebenskraft überhaupt, dem Zustand der Säfte, der Außenverhältnisse u. s. w. abhängig ist. In der Regel findet in häutigen und muskulösen Theilen schon am 1ten — 2ten Tage nach der Verwundung Ausschwizung von plastischer Lymphe und in 1 — 2 Tagen hierauf Eiterung Statt.

Bereinigung des Geschirres durch Blut und Eiter mußte deswegen nicht nothwendig erfolgen, da wahrscheinlich die Wunde sich unterhalb dem Geschirr befand,

so daß die allfällig ausfließende Flüssigkeit unter diesem weg auf dem Boden floß, ohne das Geschirr zu berühren, und zudem würde der stattgehabte Regen jede Spur der Berührung oder Verunreinigung des Geschirrs mit der einen oder andern Flüssigkeit abgewaschen haben.

ad 5. Ob es möglich und denkbar sei, daß das Pferd, wenn es die Wunde schon kürzere oder längere Zeit vor der am Sonntag Morgen zwischen 2 und 3 Uhr erfolgten Einschirrung gehabt habe, noch im Stande gewesen wäre, eine Chaise mit vier erwachsenen Personen nach Kloten zu ziehen.

Wenn die Wunde dem Pferde kürzere Zeit, etwa 1 Stunde vor der Einschirrung beigelegt worden wäre, so hätte dasselbe noch im Stande sein können, eine Chaise mit vier erwachsenen Personen nach Kloten zu ziehen, dagegen nicht, wenn dieselbe längere Zeit, namentlich mehrere Stunden oder Tage vorher entstanden wäre.

G r ü n d e.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Eigenthümlichkeit der verletzten Theile und dann der Umstand zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Verletzung Blutung oder andere Zufälle erfolgt seien. Nach dem bezirksthierärztlichen Befundberichte sind die Haut, die Bauchmuskeln, das Bauchfell und endlich das untere Colon des Grimmdarmes, und zwar alle diese Theile durchgehend verletzt gewesen. Keiner von diesen Theilen hat eine solche Bedeutung für das Leben, daß eine derartige Verletzung derselben schnell und absolut tödtlich wäre, wie dieß z. B. bei Verletzungen des verlängerten

Markes und der Halsportion des Rückenmarks der Fall ist. Auch die Verletzung derselben insgesammt, wie sie in fraglichem Fall Statt hatte, ist nicht schnell tödtlich, und konnte nur durch den Eintritt einer heftigen Entzündung mit ihren Folgen, oder Verblutung, oder heftigen Nervenzufällen, namentlich Paralyse, tödtlich werden. Von den verletzt gewesenen Theilen sind das Bauchfell und der Grimmdarm die reizbarsten, und es tritt in denselben, besonders im letztern, nach Verletzung bei Pferden ziemlich schnell Entzündung ein, die sich in der Regel rasch steigert, und durch den Uebergang in den Brand oft schon in einem Zeitraum von 24 Stunden, nach den ersten Symptomen derselben, die Thiere tödtet. Die Zeit des Eintrittes der Entzündung nach der Verletzung läßt sich nicht bestimmt angeben, da der Grad der Disposition zur Entzündung auf die schnellere oder langsamere Entwicklung derselben Einfluß hat. Jedenfalls ist aber als bestimmt anzunehmen, daß auf eine Verletzung des Grimmdarmes bei Pferden, wie die in Frage stehende, schon in wenigen Stunden Entzündung desselben eintritt, und daß Pferde, die an letzterer leiden, auch in wenigen Stunden, nach deren Eintritt die Kräfte, um eine so bedeutende Last noch 2 Stunden weit zu ziehen, nicht mehr besitzen. Ob durch die Wunde eine starke, innere oder äußere Blutung entstanden sei, geht aus den Akten nicht mit Bestimmtheit, sondern nur so viel mit Wahrscheinlichkeit hervor, es sei die innere Blutung bedeutender, als die äußere gewesen. Dagegen kann mit Bestimmtheit angenommen werden, das Pferd sei nicht an Verblutung, sondern an der eingetretenen Entzündung

und deren Folgen zu Grunde gegangen, da theils die Menge der in der Bauchhöhle enthaltenen Flüssigkeit, von der man einen Theil wenigstens für zersetztes Blut betrachten kann, nicht so groß ist, daß sie den Tod des Pferdes hätte schnell bewirken können; ferner sich im lebenden Zustande und bei der Sektion nicht die Symptome einer Verblutung, sondern diejenigen der Entzündung zeigten, und bei dieser die linke Lunge noch mit Blut überfüllt angetroffen worden ist. Wäre durch die Wunde eine starke innere Blutung entstanden, so hätte dieselbe das Vermögen des Pferdes zum Ziehen allerdings schneller zerstört, als dieß durch den Eintritt der Entzündung geschehen ist.

ad 6. Wie lange das Pferd die Wunde habe besitzen können, ehe es die Kraft zum Ziehen verloren.

Aus der Beantwortung der vorgehenden Frage ergibt sich, daß das Pferd höchstens noch einige Stunden nach dem zu Standekommen der Wunde Kraft zum Ziehen habe besitzen können.

G r ü n d e.

Siehe die Gründe zu No. 5.

ad 7. Angenommen, das Pferd wäre Morgens zwischen 2 und 3 Uhr beim Einschirren oder unterwegs etwa bei der Glattbrücke verwundet worden, ob es noch im Stande gewesen, die Chaise bis nach Kloten zu ziehen, und ob in einem von diesen beiden Fällen angenommen werden könne oder müsse, daß es bei seiner (nach den jetzigen unvollständigen Akten etwa um 6 Uhr oder etwas darnach) erfolgten Ankunft in Kloten, sich schon so

ausgeblutet habe, daß auf dem Boden vor dem Stall kein oder wenig Blut mehr hätte sichtbar sein müssen.

Wenn die Verwundung Morgens zwischen 2 und 3 Uhr beim Einschirren oder unterwegs bei der Glattbrücke erfolgt wäre, so hätte es nach 5 und 6 die Chaise noch bis Kloten ziehen können. In diesen beiden Fällen, besonders im ersten, konnte nach 4 die Wunde bei der Ankunft in Kloten schon so ausgeblutet sein, daß auf dem Boden vor dem Stall kein Blut mehr wahrzunehmen war.

G r ü n d e.

Siehe zu No. 4, 5 und 6.

ad 8. Ob in den oben erwähnten Fällen, bei der, wie es scheint, erst Nachmittags erfolgten Untersuchung der Wunde, durch den Thierarzt Eberhard, äußerliche Spuren von Blutung, Eiterung u. s. w. sich hätten zeigen müssen.

Es mußten sich bei der Untersuchung der Wunde durch Thierarzt Eberhard, wenn sie am Nachmittag Stattgefunden, nicht nothwendig äußerliche Spuren von Blutung oder Eiterung u. s. w. zeigen, und es ist vielmehr anzunehmen, daß sich keine solchen zeigen konnten.

G r ü n d e.

Wenn nach den vorausgeschickten, die Blutung bei der Ankunft des Pferdes in Kloten verschwunden und überhaupt keine starke, äußerliche Blutung vorhanden gewesen war, so konnten an der Wunde und ihren Umgebungen deshalb keine oder nur sehr geringe Spuren von Blut mehr vorhanden sein, da das allfällig auf der Straße von Zürich nach Kloten ausgeflossene Blut durch

den Regen gewaschen werden mußte. Dann hätten die Spuren derselben aber auch absichtlich oder zufällig während dem Laufe des Vormittags, z. B. durch das Abtrocknen oder Frottiren des Pferdes, vertilgt werden können. Von Eiterung konnte deswegen in diesem Falle keine Spur vorhanden sein, da in derselben noch keine hätte eingetreten sein können.

ad 9. Ob, wenn das Pferd seine Wunde schon Samstag Nachts oder noch früher gehabt haben sollte, bei der Untersuchung am Sonntag Nachmittags durch den Thierarzt Eberhard äußerlich Spuren von Blut, Eiterung und dgl. hätten wahrgenommen werden, namentlich, wie die Wundränder hätten beschaffen sein müssen, z. B., ob sie noch frisch hätten aussehen können?

Obgleich nach dem Vorausgegangenen die Verwundung nicht früher als etwa eine Stunde vor der Einschirrung hat entstehen können, so beantworteten wir diese Fragen doch dahin, daß wenn dieselbe Samstag Nachts entstanden wäre, sich eben so wenig, wie in den unter acht angeführten Fällen, Spuren von Blut oder Eiterung nothwendig hätten zeigen müssen. Würde die Verwundung 2 — 3 Tage vor der Untersuchung entstanden sein, so wäre wahrscheinlich Eiterung in derselben eingetreten, welche sich bei näherer Untersuchung gezeigt hätte. In diesem Fall hätten auch die Wundränder kein ganz frisches Aussehen mehr gehabt, sondern wären mehr blaß, feucht, mit Lymphe oder Eiter bedeckt und etwas angeschwollen gewesen; in jenem hätte dagegen ihr Aussehen noch frisch sein können.

G r ü n d e.

Wäre die Wunde während der Nacht von Samstag auf den Sonntag entstanden, und mit äußerlicher Blutung verbunden gewesen, so würde sich wahrscheinlich Blut an die Haare angeklebt und vertrocknet haben; dies würde aber des Morgens durch das Putzen des Pferdes entfernt worden sein; Eiterung hätte sich in diesem Fall noch keine eingestellt gehabt, sondern es wäre höchstens nur eine kleine Anschwellung der Wundränder und geringe lymphatische Ausschwitzung, wodurch sie etwas befeuchtet geworden wären, zu bemerken gewesen, so daß sie in diesem Fall noch ein ziemlich frisches Aussehen gehabt hätten. Hätte die Wunde ein Alter von 2 — 3 oder noch mehr Tagen gehabt, so würde wahrscheinlich, da nicht bloß die Haut, sondern auch die muskulöse Bauchwand verwundet war, beträchtliche Ausschwitzung plastischer Lymphe stattgefunden haben, deren Beschaffenheit sich dem Eiter angenähert hätte, weil im Zellgewebe und in Muskeln die Eiterung nach Verletzungen ziemlich bald und reichlich eintritt; durch den Eintritt der Eiterung wäre dann aber auch das frische Aussehen der Wunde und ihrer Ränder verloren gegangen; es würden sich namentlich die letzteren von einander entfernt haben, mehr aufgelockert und blaß oder stellenweise mit eiteriger Flüssigkeit bedeckt gewesen sein. Indessen ist auch zu berücksichtigen, daß durch den Eintritt der Entzündung des Grimmdarmes, als des reizbarsten von den verwundeten Theilen, die Entstehung von Entzündung und Eiterung in den weniger reizbaren Theilen (Haut- und Bauchmuskeln), wenn auch nicht ganz verhindert, doch ver-

langsam werden konnte; allein in diesem Fall, wo wegen Mangel an Lebenskraft in der Wunde 2 — 3 Tage nach einer so beträchtlichen Verwundung der Bauchwand keine Entzündung in den muskulösen Theilen derselben zu Stande gebracht worden wäre, würden die Wundränder vielmehr ein blasses, schmutziges oder mißfärbiges Aussehen gehabt haben.

ad 10. Ob die Wunden, durch mehrmaliges, am Sonntag bei der Untersuchung in Kloten erfolgtes Berühren mit den Fingern, wieder ein frisches Aussehen hätten erhalten können, ungeachtet sie schon am Tage vorher (Samstags) oder noch früher beigebracht worden wären.

Wenn die Wunden bloß 1 — 1½ Tage alt gewesen wären und noch nicht reichlich geeitert hätten, so würden sie, namentlich die Ränder, durch öfteres Berühren oder Eingreifen mit den Fingern wieder ein frisches Aussehen erhalten haben. Wäre aber schon reichliche Eiterung vorhanden gewesen, so hätte dieß dieselbe wohl etwas vermindern und den Wundrändern momentan ein frisches Aussehen geben, jedenfalls aber keine solche Veränderung bewirken können, daß Wunden deswegen von Sachkundigen für frisch gehalten worden wären.

G r ü n d e.

So lange bei Wunden weder Entzündung noch Eiterung eingetreten ist, erhalten dieselben ihre Gestalt, und die Ränder werden nur wenig von einander entfernt; das Berühren dieser kann daher in den etwas blasser gewordenen, oder sich sonst in ihrer Farbe veränderten Wundflächen, weil es als ein Reiz wirkt und größere

Andrang des Blutes veranlaßt, wieder eine stärker geröthete Färbung bewirken, und ihnen dadurch, auch wenn sie unter diesen Verhältnissen schon über 12 Stunden alt sind, ein frisches Aussehen geben. Ist dagegen Geschwulst und Eiterung eingetreten, sind durch jene die Wundränder von einander entfernt und die Flächen uneben worden, so wird jeder Reiz und somit auch öftere Berührung eine Röthung der Wunde bewirken, wenn anders die Lebensthätigkeit in derselben nicht sehr gesunken ist; allein es werden dadurch auch die Ränder mehr von einander entfernt, weil die Anschwellung vermehrt wird, so daß sie trotz der etwas stärkern Röthung und verminderten oder unterdrückten Eiterung dennoch mit Bestimmtheit als eine eiternde Wunde zu erkennen und von einer frisch entstandenen zu unterscheiden ist. Wäre aber die Lebensthätigkeit sehr gesunken, oder durch eingetretenen Brand zerstört, so würden durch Berühren nur sehr geringe Veränderungen bewirkt, und der Wunde noch weniger als im vorigen Fall das Aussehen einer frischen gegeben werden.
